

Richtlinie zur Förderung der Vereine und sonstigen Organisationen in der Gemeinde Reiskirchen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reiskirchen hat in Ihrer Sitzung am 30.01.2019 die nachstehende Neufassung der Richtlinie beschlossen:

Präambel

In Anbetracht dessen, dass die Vereinsförderung eine freiwillige Leistung der Gemeinde ist, aus der ein Rechtsanspruch nicht hergeleitet werden kann, behält sich die Gemeinde ausdrücklich vor, abweichend von der nachstehenden Richtlinie verfahren zu können. Die Höhe der Förderung ist abhängig von den bereitgestellten Haushaltsmitteln.

Abschnitt I

Investitionsförderung

§ 1

Allgemeine Grundsätze zur Förderung der Vereine und sonstiger Organisationen

Abs. 1

In Anerkennung der Bedeutung der aktiven Betätigung weiter Bevölkerungskreise für die allgemeine Gesundheitsfürsorge, den Sport, den Erhalt von Kulturgut und sonstiger dem Gemeinwohl dienender Aktivitäten, fördert die Gemeinde Reiskirchen in dem ihr möglichen Rahmen Vereine und Organisationen mit Sitz in der Gemeinde Reiskirchen, die diese Zwecke aktiv verfolgen.

Abs. 2

Förderungen werden nur dann gewährt, wenn auch alle weiteren Förderungsmöglichkeiten, durch den Landkreis, das Land und von Dachverbänden und sonstige Fördermöglichkeiten vorrangig geprüft und gegebenenfalls in Anspruch genommen werden.

Abs. 3

Förderungen können nur im Rahmen dieser Richtlinie und der vorhandenen Mittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung, insbesondere auf die Gewährung eines Zuschusses, besteht nicht.

§ 2

Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung

Abs. 1

Wenn die Vereine, Verbände oder Organisationen regelmäßig Übungs- und/oder Wettkampfbetrieb durchführen, sowie ihren satzungsgemäßen oder anderweitig definierten Zielsetzungen und Verpflichtungen uneingeschränkt nachkommen.

Abs. 2

Wenn die Finanzierung der Maßnahme, für die die Förderung beantragt wird, gesichert ist.

Abs. 3

Wenn die Maßnahme vor der Durchführung beantragt und bewilligt wurde. In Ausnahmefällen kann vor der Erteilung des Förderbescheides eine unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen stehende Förderunschädlichkeitsbescheinigung ausgestellt werden.

Abs. 4

Gefördert werden grundsätzlich Gegenstände, die in das Eigentum der Vereine, Verbände oder Organisationen einfließen. Bei der Förderung von Bauprojekten (z. B. Vereinsheimen) kann auch eine Förderung stattfinden, wenn der Verein, Verband oder die Organisation durch Erbbaupachtvertrag der Nutzungsberechtigte ist oder durch einen Miet-/Pachtvertrag der Nutzungsberechtigte ist und das wirtschaftliche Eigentum am Objekt hat.

§ 3

Umfang der Förderung

Abs. 1

Es kann eine Förderung in Höhe von 25 % der förderfähigen Anschaffungskosten oder Herstellungskosten gewährt werden. Die Förderung ist jedoch auf 5.000,00 € begrenzt. Als förderfähige Kosten gelten die über die ordnungsgemäße Verwendung nachgewiesenen und durch Rechnungen belegten Aufwendungen.

Abs. 2

Förderfähig sind langlebige Sportgeräte und Musikinstrumente, die ausschließlich den Übungsleitern zur Abhaltung der Übungsstunden dienen. Weiter förderfähig sind Rasenmäher und Arbeitsmaschinen für die Sportplatzpflege oder die der Pflege von sonstigen Vereinsgeländen dienen. Die Beschaffung/Ersatzbeschaffung von

Rasenmäher/Rasentraktoren oder Arbeitsmaschinen wird pauschal mit einem Zuschuss bis zu 3.000,00 € gefördert. Die Förderung wird jedoch lediglich einmalig innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren gewährt. Zur Unterhaltung der Rasenmäher/Rasentraktoren oder Arbeitsmaschinen wird eine Förderung von maximal 25 % der jährlichen Reparaturkosten gewährt.

§ 4

Antragsverfahren

Abs. 1

Förderanträge sind grundsätzlich bis zum 30.06. des Jahres vor der geplanten Umsetzung der Maßnahme oder der Anschaffung zu stellen. Ausnahmen hiervon bilden Maßnahmen oder Anschaffungen, die aus technischer Sicht unabwendbar und nicht aufschiebbar sind. Für diese gelten die Regelungen von § 2 Abs. 3 Satz 2.

Abs. 2

Alle Förderanträge aus dieser Richtlinie können grundsätzlich nur über das Förderportal der Homepage der Gemeinde gestellt werden. Sofern es sich um Regelförderungen aus dem Abschnitt II der Richtlinie handelt, sind diese jährlich neu zu stellen.

Abs. 3

Zur Kostentransparenz sind bei Neuanschaffungen von Geräten etc. dem Antrag grundsätzlich 3 Kostenschätzungen bzw. Angebote beizufügen.

Abs. 4

Der Verein erhält einen Bewilligungsbescheid für die beantragte Maßnahme. Dieser bildet die Grundlage für die Förderung und stellt die Förderhöchstgrenze dar.

§ 5

Auszahlungsverfahren

Nach Abschluss der Maßnahme bestätigt der Verein die ordnungsgemäße Durchführung bzw. Beschaffung und beantragt, ebenfalls im Förderportal, die Auszahlung der Mittel. Dem Mittelabruf sind die Originalrechnungen in digitaler Form beizufügen.

Abschnitt II

Regelförderung

§ 6

Betriebskostenförderung für Sportanlagen und Sportheime

Abs. 1

Jeder Sportverein erhält für die von ihm durch Erbpacht oder Langzeitmiete mit wirtschaftlichem Eigentum betriebene Sportplatzanlage eine Förderung in Höhe von 750,00 € jährlich. Pro Ortsteil wird eine Sportplatzanlage gefördert.

Darüber hinaus werden den Sportvereinen für die Bewässerung der Anlagen 500 cbm aus dem Leitungsnetz entnommenes Frischwasser kostenfrei zur Verfügung gestellt. Der Tennisclub Reiskirchen erhält 140 cbm Frischwasser kostenfrei.

Weiter übernimmt die Gemeinde die Materialkosten für das Lochen und Sanden (max. jährlich einmal). Ein Lochgerät wird, wenn es zur Verfügung steht, bereitgestellt. Ebenfalls stellt die Gemeinde den Vereinen die notwendigen Düngemittel zur Verfügung.

Abs. 2

Jeder Sportverein erhält für das von ihm durch Erbpacht oder Langzeitmiete mit wirtschaftlichem Eigentum betriebenen Sportheim, welches auch Umkleiden und Duscheinrichtungen bietet, eine Förderung in Höhe von 650,00 € jährlich.

Für die Energieversorgung des vereinseigenen Schießstandes des KK Schützenvereins Ettingshausen erhält dieser eine jährliche Förderung in Höhe von 150,00 €.

Abs. 3

Für die Antragstellung gelten die Regelungen des § 3 Abs. 2 dieser Richtlinie.

§ 7

Förderung der Gesangvereine

Die Gesangvereine der Gemeinde erhalten folgende Förderung:

- Je Gesangverein eine Förderung in Höhe von 150,00 € pauschal.
- Für jeden selbstständigen Chor im Verein, der regelmäßig Singstunden abhält, eine Förderung in Höhe von 100,00 €.

Für die Antragstellung gelten die Regelungen des § 3 Abs. 2 dieser Richtlinie.

§ 8

Sonstige Vereine

Die sonstigen Vereine werden durch die Bereitstellung von Ehrenpreisen anlässlich von Vereinsveranstaltungen gefördert. Weitere sonstige Förderwünsche können bei dem Gemeindevorstand über das Förderportal gestellt werden. Hier behält sich der Gemeindevorstand eine Einzelfallentscheidung vor.

§ 9

Ehrengaben zu Vereinsjubiläen

Zu den folgenden Jubiläen gibt die Gemeinde Reiskirchen eine Ehrengabe in entsprechender Höhe:

- | | |
|-------------------------|----------|
| • 25 jähriges Bestehen | 100,00 € |
| • 50 jähriges Bestehen | 125,00 € |
| • 75 jähriges Bestehen | 150,00 € |
| • 100 jähriges Bestehen | 200,00 € |
| • 125 jähriges Bestehen | 225,00 € |
| • 150 jähriges Bestehen | 250,00 € |

§ 10

Ausnahmen und Sonderregelungen

Unter Berücksichtigung, dass nicht alle Situationen komplett in der Förderrichtlinie abgebildet werden können und es sich bei der Vereinsförderung um eine freiwillige Leistung der Gemeinde handelt, behält sich die Gemeindevertretung Ausnahmen vor. Über diese ist durch Einzelantrag durch die Gemeindevertretung zu entscheiden. Dem Gemeindevorstand bleibt es unbenommen, außerhalb dieser Richtlinien separate Sondervereinbarungen zu schließen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Förderung der Vereine und sonstiger Organisationen in der Gemeinde Reiskirchen tritt zum 30.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Förderung des Sportes, der Verbände und sonstiger Organisationen der Gemeinde Reiskirchen in der Fassung vom 21.07.2006 außer Kraft.

Die Richtlinie wurde ausgefertigt:

Reiskirchen, den 30.01.2019

Kromm

Bürgermeister